

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 24.08.1907

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 24. August 1907.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1907, betr. die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn im Amtsbezirk Butjadingen.

N^o 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn im Amtsbezirk Butjadingen.

Oldenburg, den 14. August 1907.

Die dem Amtsverbande Butjadingen erteilte Genehmigungsurkunde für die vollspurige Kleinbahn Nordenham—Schwarderhörne wird entsprechend Art. 5 Abs. 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 14. August 1907.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

de Beer.

Genehmigungsurkunde

für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn
im Amtsbezirk Butjadingen.

§ 1.

Nachdem der Amtsverband Butjadingen die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Klein-



bahn im Amtsbezirk Butjadingen von Nordenham über Stollhamm, Burhave und Niens nach Edwarderhörne zur Beförderung von Gütern und Personen mittels Dampfkraft nachgesucht hat, wird ihm diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt.

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben. (Art. 6 Abs. 2 und 3, sowie Art. 22 und 23 des Bahngesetzes.) Dieses Recht kann indessen in den ersten 20 Jahren nach Eröffnung der ersten Teilstrecke der Bahn nur ausgeübt werden, wenn der Betriebsüberschuß mindestens in drei Jahren nach Einführung der normalen Staatsbahntarife oder von im Durchschnitte annähernd ebenso niedrigen Tarifen 5% oder mehr des vom Staate und Amtsverband auf die Bahn verwandten Kapitals betragen hat.

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefahr erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§ 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Art. 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes den Betriebsunternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§ 8.

Dem Betriebsunternehmer bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf seine Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 9.

Die Bahn ist in ihrer ganzen Länge bis zum 1. Mai 1909 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von dem Betriebsunternehmer für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 3000 *M* zu erlegen (Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bahngesetzes).

§ 10.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden Tag eine Geldstrafe von 300 *M*. zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Art. 10 Abs. 2 und 3 des Bahngesetzes).

§ 11.

Für die Verpflichtung des Betriebsunternehmers im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegs-
falle verpflichtet, sein Personal und sein zur Her-
stellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches
Material herzugeben. Die demnächstige Entschädi-
gung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden
Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil IID
und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13.
Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung
des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachver-
ständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und
Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb der Bahn selbst zu
übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebs-
führung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Ver-
fahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend
Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Mi-
litär-Eisenbahnordnung, Teil II E.).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der
Unternehmer zur Ermittlung der militärischen Lei-
stungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege
über seine Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel
Auskunft zu geben. Die Militärverwaltung ist be-
rechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie
zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar
Erfundigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei
jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der
zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis ver-
sehen.

Als Ausweis gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage bei-
gefügten Muster 1,
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubsp-
ässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für

die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte. Anerkenntnis für die Militärverwaltung
und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung
und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingeschickt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung

der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms zur Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:
- a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
 - b. die Mannschaften des Landsturms innerhalb des Bezirks des X. Armeekorps auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
 - c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind an das Staatsministerium, Departement der Justiz, in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Die Listen sind zum 15. Dezember j. J. und etwaige Nachtragslisten zum 15. März, 15. Juni und 15. September j. J. einzureichen. Nach Prüfung der Listen usw. werden für diejenigen Personen, deren Zurückstellung dringend notwendig erscheint, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung ausgestellt und Listen nebst Bescheinigungen dem Bezirkskommando übersandt.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahn-

verwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Ausgaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

9. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfall erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

§ 12.

Der Betriebsunternehmer hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Briefsack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Auf Verlangen der Postverwaltung ist mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte gegen eine jährliche Pauschvergütung von

4000 *M.* einzuräumen. Über die Größe und Einrichtung der Postabteilungen hat eine Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Kleinbahn stattzufinden. Die Größe der Abteilungen ist auf Verlangen der Postverwaltung bis zur Hälfte eines Eisenbahnwagens auszudehnen.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwegen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§ 13.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung wird bestimmt, daß jede durch die Bahnanlage etwa erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage auf Kosten des Unternehmers zu erfolgen hat, ebenso hat der Unternehmer die Kosten, welche durch örtliche Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen erwachsen, zu tragen.

§ 14.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet

1. seine Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie seine Kassenbücher vorzulegen,
2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf seine Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen.

§ 15.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsreisen freie Fahrt in beliebiger

Wagenklasse zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privat-
anschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsreisen.

§ 16.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu
erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, ins-
besondere auf das Bahugesetz vom 7. Januar 1902 und
die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 14. August 1907.

Staatsministerium.

Willich.



Muster I.**Berechtigungschein**

für

den (Name des Transportführers) mit Mann

vom (Truppenteil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Säzen des
Militärtarifs in Wagenklasse von
bis

, den ten 19 .

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.**Gültig als Militärfahrkarte.**

Offizier

Unteroffizier und Gemeine mit

Pferd

Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stücksatz zur Anwendung kommt).

kg Gepäck

des (Truppenteil)

fahren von nach km

[Die Zahlung ist zu Stunden.]

, den ten 19 .

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis.			
für Offiziere	₰ =	M.	₰	
„ Unteroffiziere und Gemeine	„ =	„	„	
„ Pferd	„ =	„	„	
„ Desinfektion von Wagen	„ =	„	„	
„ Fahrzeug (Gewicht = kg)	„ =	„	„	
„ kg Gepäck 1000 kg =	„ =	„	„	
Abfertigungsgebühr 1000 „ =	„ =	„	„	
	Zusammen	M.	₰	

(Stempel.)

(Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung:

1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die () eingeklammerte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.
2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militärtransportordnung vorgeschrieben ist.
3. Bei Barzahlungen ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift: „Anerkennung für die Militärverwaltung“, der zweite die Überschrift: „Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung“.

Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

Gezeblatt

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Inhalt des 18. Bandes 1872) 27. Stück.

Inhalt.

1. Die Verhandlung vom 17. August 1872, betreffend die Vertheilung der Einkünfte aus dem Vermögen des Herzogs II. Adolf.

II.

2. Die Verhandlung, betreffend die Vertheilung der Einkünfte aus dem Vermögen des Herzogs II. Adolf.

3. Die Verhandlung vom 17. August 1872.

Der Friedrich August, von Gottes Gnaden Herzog, Herzog von Oldenburg, Erb zu Norwachen, Fürst von Sleswig, Holstein, Stormarn, der Fehmarnen und Oldenburg, Herzog von Emden und Ostfriesland, Herzog von Mecklenburg und Kurland u. L. u. S. u. u.

Verordnet auf Grund des Artikels 2, 3 u. 4 der von dem Reichs-Landtage für die Herzogliche Verwaltung vom 10. April 1872.

Das Reichs-Landtage hat beauftragt, dem Reichs-Landtage zu Oldenburg, betreffend die Verhandlung des Herzogs Adolf, Herzog von Oldenburg, Herzog von Emden und Ostfriesland, Herzog von Mecklenburg und Kurland u. L. u. S. u. u. auf dem Reichs-Landtage zu Oldenburg.

Das Reichs-Landtage hat beauftragt, dem Reichs-Landtage zu Oldenburg, betreffend die Verhandlung des Herzogs Adolf, Herzog von Oldenburg, Herzog von Emden und Ostfriesland, Herzog von Mecklenburg und Kurland u. L. u. S. u. u. auf dem Reichs-Landtage zu Oldenburg.



